



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(23.2.1960) Nr. 9 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 9

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 23. Februar 1960

Gesetz zur Änderung der Artikel 131 und 75 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Artikel 131 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1961 folgende Fassung:

„Der Beginn und das Ende des Rechnungsjahres werden durch Gesetz festgelegt.“

§ 2

Artikel 75 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen erhält folgenden sechsten Absatz:

„Die fünfte Wahlperiode der Bürgerschaft endet am 31. Mai 1963.“

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den

Begründung

Die Umstellung des Haushaltsjahres auf das Kalenderjahr ist schon seit einigen Jahren erörtert worden. Auch die Bürgerschaft (Landtag) hat sich mit diesem Problem in ihren Sitzungen am 1. Februar 1956 (Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft A Seite 42) und am 5. November 1958 (Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft A Seite 262) befaßt und jeweils Verweisung der entsprechenden Anträge an die Finanzdeputation beschlossen. Die Finanzverwaltung hat der Finanzdeputation laufend über den Stand der Erörterungen beim Bund und bei den Ländern berichtet.

Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Bundestages vom 12. Juni 1959 wird der Bund nunmehr sein Haushaltsjahr mit Wirkung vom 1. Januar 1961 auf das Kalenderjahr umstellen. Die notwendigen Änderungen verschiedener Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind inzwischen durch das Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 29. Dezember 1959 (BGBl. I Seite 832) erfolgt.

Bundestag und Bundesregierung sind bei ihren Beschlüssen davon ausgegangen, daß sich die Länder und Gemeinden diesem Vorgehen anschließen werden. Inzwischen haben auch alle Länder und Gemeinden mit den Vorarbeiten für die Umstellung des Haushaltsjahres auf das Kalenderjahr zum 1. Januar 1961 begonnen und zu erkennen gegeben, daß sie dem Bund folgen werden.

Obwohl Bremen in dieser Frage bisher eine abwartende Haltung eingenommen hat, wird es sich dieser Umstellung angesichts der vielfältigen finanzwirtschaftlichen Verflechtungen der Gebietskörperschaften untereinander kaum entziehen können. Da das Rechnungsjahr der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch die Artikel 131 und 146 der Landesverfassung der

Freien Hansestadt Bremen festgelegt ist, kann die Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr für die drei Gebietskörperschaften nur durch eine Verfassungsänderung erreicht werden.

Die Festlegung des Rechnungsjahreszeitraumes für die Zeit vom 1. April bis 31. März ist nur in Bremen verfassungskräftig geregelt. Für den Bund, die übrigen Länder und die übrigen Gemeinden gelten hierfür einfache gesetzliche Regelungen. Diese Vorschrift des jetzigen Artikels 131 Absatz 1 der Landesverfassung hat nur eine ordnende und keine grundsätzliche Funktion; das eigentliche Etatrecht der Bürgerschaft ist in Artikel 131 Absatz 2 der Landesverfassung festgelegt. Die notwendig werdende Änderung des Rechnungsjahreszeitraumes sollte daher zum Anlaß genommen werden, diesen entsprechend der Regelung beim Bund und den anderen Ländern durch einfaches Gesetz zu bestimmen. Der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes über die Festlegung des Rechnungsjahres auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres wird gleichzeitig vorgelegt.

Nachstehend werden die für eine Umstellung des Haushaltsjahres auf das Kalenderjahr sprechenden maßgeblichen Gründe und die sich aus dieser Umstellung ergebenden Schwierigkeiten zusammenfassend dargestellt. Von den Befürwortern dieser Umstellung sind im wesentlichen folgende Gründe angeführt worden:

1. Das Kalenderjahr bedeutet einen natürlichen Rhythmus.
2. Das Kalenderjahr gibt angesichts der ständig wachsenden Verflechtung von öffentlicher und privater Wirtschaft und der Notwendigkeit einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung und Planung zuverlässigere Unterlagen.

3. Der Beginn des Haushaltsjahres am 1. Januar ermöglicht für öffentliche bzw. mit öffentlichen Mitteln geförderte Bauvorhaben die volle Ausnutzung der Bausaison. Überhitzte Baukonjunkturen im Spätsommer und Herbst können damit vermieden oder abgeschwächt werden.
4. Die Einheitlichkeit von Steuer- und Haushaltsjahr wird hergestellt.
5. Die Anpassung liegt im Interesse der internationalen Vergleichbarkeit, da die europäischen Gemeinschaften ausnahmslos das Kalenderjahr als Haushaltsjahr haben.

Die Umstellung des Haushaltsjahres auf das Kalenderjahr wird jedoch möglicherweise die rechtzeitige Vorlage und Verabschiedung der Haushalte sowohl beim Bund als auch bei den Ländern gefährden, da der Zeitplan maßgeblich durch die Parlamentsferien im Sommer und zu Weihnachten und den Sommerurlaub in den Verwaltungen beeinflusst wird. In Bremen kommt noch hinzu, daß bereits bei der Erstellung der Haushaltsentwürfe die Deputationen eingeschaltet sind.

Der Zeitplan für die Aufstellung der Kalenderjahreshaushalte in Bremen würde etwa wie folgt gestaltet werden müssen:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Aufstellung der Rechnungsnachweisungen für das abgelaufene Haushaltsjahr durch die Landeshauptkasse | Ende Februar |
| 2. Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne durch die Verwaltungen und die Fachdeputationen, Einreichung der Entwürfe bei der Finanzverwaltung | 1. März bis 15. April |
| 3. Beratung im Haushaltsausschuß der Finanzdeputation — Sachhaushalt — | 1. Mai bis Ende Juni |
| 1. Juli bis 31. August Unterbrechung der Beratungen des Haushaltsausschusses der Finanzdeputation. | |
| 4. Beratung der Stellenpläne, des außerordentlichen Haushalts und der Finanzhaushalte im Haushaltsausschuß der Finanzdeputation .. | 1. Sept. bis 15. Okt. |
| 5. Beratung in der Finanzdeputation und Zuleitung der Haushaltspläne an die Bürgerschaft | 15. Okt. bis 15. Nov. |
| 6. Beratung in der Bürgerschaft | 15. Dezember |

Dieser Zeitplan würde sich für die Aufstellung des ersten Kalenderjahreshaushalts 1961 nicht einhalten lassen, da die Aufstellung des Haushalts 1960 erst mit der Beschlußfassung der Bürgerschaft Ende März 1960 beendet sein wird, und weil die Rechnungsnachweisungen für das Rechnungsjahr 1959 erst etwa Ende Mai 1960 abgeschlossen werden können. Es ist daher notwendig, das Verfahren der Haushaltsaufstellung für 1961 zu vereinfachen, wenn eine termingerechte Verabschiedung der Haushalte durch die Bürgerschaft gewährleistet bleiben soll. Hierzu werden besondere Vorschläge gemacht werden. Ebenso werden die für das Übergangsjahr 1960 nötigen Maßnahmen (Haushalt für neun Monate) besonders in den Haushaltsgesetzen für 1960 geregelt werden müssen.

Erhebliche Schwierigkeiten wird die Aufstellung der Kalenderjahreshaushaltspläne jedoch für das dem Wahljahr folgende Rechnungsjahr im Hinblick auf den im Oktober liegenden Wahltermin bereiten. Nach dem oben dargelegten Zeitplan würde die gesamte Haushaltsaufstellung von den Deputationen der alten Bürgerschaft unter Mitwirkung des alten Haushaltsausschusses und des alten Senats durchgeführt werden, während die neue Bürgerschaft sodann über den ohne ihre Mitwirkung aufgestellten Haushalt zu beschließen hätte. Vor allem würde aber die in Artikel 131 Absatz 2 der Landesverfassung vorgeschriebene Verabschiedung des Haushalts vor Beginn des Rechnungsjahres nicht mehr gewährleistet sein. Der Zeitraum zwischen der Konstituierung der neu gewählten Bürgerschaft, der Neuwahl der Deputationen und der Neuwahl des Senats ist für die Durchführung von Haushaltsberatungen ungeeignet. Die in dieser Zeit für die neue Legislaturperiode getroffenen finanzpolitischen Entscheidungen wirken sich bereits auf den zu beschließenden ersten Haushalt der Legislaturperiode aus, und sie müssen in ihren Einzelheiten von den neu gewählten Deputationen und dem neu gewählten Senat erarbeitet werden.

Mit der Verabschiedung des Haushalts durch die Bürgerschaft könnte also frühestens Ende Januar, wahrscheinlich erst im Februar oder März gerechnet werden. Eine solche Verzögerung würde auch den zeitlichen Ablauf der Vorarbeiten für den Haushalt des folgenden Jahres beeinflussen und unter Umständen auch dessen rechtzeitige Verabschiedung gefährden und die Einhaltung der für eine ordentliche Haushaltsführung wesentlichen Verfassungsvorschrift des Artikels 131 Absatz 2, die bisher stets eingehalten wurde, überhaupt in Frage stellen.

Angesichts dessen bietet es sich zunächst an, den Wahltermin wieder in den gleichen zeitlichen Abstand gegenüber dem Beginn des nächsten Haushaltsjahres zu legen wie bisher, d. h. in den Juli. Dieser Termin scheidet jedoch schon aus jahreszeitlichen Gründen, Parlamentsferien usw., aus. Ein Wahltermin in den Monaten Januar/Februar wird ebenfalls ausscheiden müssen, da zwischen der Wahl und der Konstituierung von Bürgerschaft, Senat und Deputationen erfahrungsgemäß einige Zeit verstreicht. Die nach dem Zeitplan notwendige Aufstellung der Entwürfe der Haushaltspläne durch die Verwaltungen und die Fachdeputationen im März/April wird dann noch nicht möglich sein bzw. sehr erschwert werden. Ebenso scheiden wohl auch die für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge durch Verwaltungen und Fachdeputationen vorgesehenen Monate März/April für die Wahl aus.

Nach Abwägung aller Möglichkeiten wird in dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung mit der Verlegung des Beginns des Rechnungsjahres auf den 1. Januar auch eine Verlegung des Wahltermins auf den Monat Mai vorgeschlagen. Dieser Wahltermin würde eine ungehinderte Aufstellung der Voranschläge noch im März/April und eine Konstituierung aller neuen Gremien noch vor den Parlamentsferien zulassen. Die Beratungen der Voranschläge des Sachhaushalts im (alten) Haushaltsausschuß im Mai/Juni werden — wie die Erfahrungen auch im letzten Jahr wieder gezeigt haben — durch die Wahl nicht behindert. Die finanzwirtschaftlich wesentlicheren Teile der Haushalte (Finanzhaushalte, außerordentliche Haushalte und die Stellenpläne) können dann ohne Zeitdruck nach den Parlamentsferien beraten werden. Damit ist auch eine rechtzeitige Verabschiedung der Haushalte in der Bürgerschaft sichergestellt. Die Haushalte würden dann in der auch bisher in den Wahljahren üblichen Weise beraten und beschlossen werden können.

Die Verlegung des Wahltermins auf den Monat Mai bedingt einmalig eine Verkürzung der gemäß Artikel 75 der Landesverfassung im Oktober 1963 auslaufenden fünften Legislaturperiode um fünf Monate — bis Mai 1963 — oder eine Verlängerung um sieben Monate — bis Mai 1964 —. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Verkürzung um fünf Monate vorgeschlagen, da es sich hierbei um die geringere zeitliche Verschiebung der laufenden Legislaturperiode handelt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft, das hiermit vorgelegte Gesetz zur Änderung der Artikel 131 und 75 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zu beschließen.

Der Senat weist nachdrücklich darauf hin, daß, um eine verfassungsmäßige Verabschiedung des Staatshaushalts auch für künftige Wahljahre sicherzustellen, die Änderung des Artikels 131 der Landesverfassung mit der gleichzeitigen Änderung des Artikels 75 der Landesverfassung verbunden werden sollte, wobei der Bürgerschaft die Entscheidung über die Frage der Verkürzung oder Verlängerung der laufenden Legislaturperiode überlassen bleiben muß.

Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 9. Februar 1960 der Änderung des Artikels 131 Absatz 1 der Landesverfassung zugestimmt und zu der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 75 der Landesverfassung folgende Entschließung gefaßt:

„Die Finanzdeputation empfiehlt der Bürgerschaft, mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr die Frage der Änderung der Legislaturperiode der Bürgerschaft und der Verlegung des Wahltermins auf den Monat Mai zu prüfen, um auch künftig die von der Landesverfassung vorgeschriebene Verabschiedung des Haushalts vor Beginn des Rechnungsjahres sicherzustellen.“

Der Senat bittet, die Vorlage gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.